



2. MAI 2019

RÜCKKOPPLUNGSWORKSHOP VERWALTUNG
ERGEBNISSE ZU DEN LEITLINIEN FÜR BÜRGERBETEILIGUNG

NICOLA HARDER, M.A.
www.sprachsinn.de

Petersburger Weg 18, 24113 Kiel, 0431 / 58 78 465, in Zusammenarbeit mit Dipl. Ing. JOHANNES KAHL

IHRE ANMERKUNGEN ZUM ENTWURF DER LEITLINIEN

Kriterien definieren,
wann Bürgerbet.
stattfindet

Negativliste:
wann findet keine
Beteiligung statt

Positivliste über
Wertgrenzen

Hohes Maß an
Verbindlichkeit

Verzicht auf
Einzelaufzählung
(wer soll beteiligt werden)

Wichtig öffentl. Vorhaben
mit priv. Bauherren
streichen

in Vitrinen veröffentl.
streichen

Unterstützung der
Koordinierungsstelle
durch Fachämter

Muss auf der nächsten
Eindirektionsstelle
streichen

„Informationszugangsg.“
schon verständlich
streichen

Vorhabenliste nur
mit Vorhaben
mit Beteiligung

beteiligungsfähige ~~mit Bürgerbeteiligungsfähig~~

„Jedes Vorhaben wird in die Vorhabenliste eingepflegt, sobald ^{erstmalig} eslauf einer Tagesordnung der Ratsversammlung oder eines Ausschusses erscheint (z.B. Anträge der Fraktionen oder der Verwaltung), unabhängig davon, ob eine Beteiligung vorgesehen ist oder nicht.“

Kieler Kriterien

Frage: Wie kann dies in der Praxis umgesetzt werden?

Definition
Vorhaben

↳ Stelle prüft TO auf Bürgerbeteiligungsfähigkeit ⇒

↳ als Stabsstelle

ggf. Absprache mit Bürgermeister

Die Widerspruchsregelung durch Einwohner/innen bei Ablehnung einer Beteiligung durch die Ratsversammlung wird von mehreren Mitgliedern der Arbeitsgruppe als kritisch / rechtlich nicht möglich eingestuft.

Frage: Wie könnte man einen Widerspruch regeln?

Satzung: dann
Beschwerde bei der
Kommunalaufsicht

Jahr einbringen:
1970 + Kriterien
Beteiligung \Rightarrow dann auf
die Vorhabenliste

Welches Gremium entscheidet wann?
(Ratsversammlung? Ausschüsse?) (siehe auch rotes
Feld Flussdiagramm)

Kriterium
Antrag auf
Beteiligung

ob

teiligungsfähige
Vorhaben über 1%
Regelung automatisch
mit Beteiligung

K'stelle
macht Vorschlag
inkl.
Kosten

Zusammenar-
beit mit Fachamt

Politik entscheidet
das Wie, nicht
ob

Wie

Hauptaus-
schusses

Wie könnten Eckernförder/innen die Form bzw. den Grad einer beschlossenen Beteiligung ändern? (z.B. von Information zu Konsultation...) (siehe auch rotes Feld Flussdiagramm)

kommunal-
aufsicht

„Weisungsunabhängigkeit“ der Koordinierungsstelle wird von mehreren Mitgliedern der Arbeitsgruppe als kritisch / rechtlich nicht möglich eingestuft.

Frage: Wie könnte die gewünschte Eigenständigkeit der Koordinierungsstelle gestaltet werden?

Stabsstelle

Budget der Koordinierungsstelle (siehe auch rotes Feld Flussdiagramm)

Frage: Wie könnte das praktisch geregelt werden?

Kosten für
Beteiligung

Vorauszahlung
im
Produkthaushalt

Was muss die Koordinierungsstelle als Grundlage / Informationen liefern, damit ein Gremium sich bezüglich einer Beteiligung entscheiden kann?

(Vorlage? Antrag? ...) (siehe auch rotes Feld Flussdiagramm)

K' Stelle
in Kooperation
mit Fachämtern

Beschreibung Vorhaben

Zielgruppe

Beschränkung Beteiligung

Dauer der Beteiligung

Kosten für Beteiligung

Kosten des Vorhabens

Grad der Beteiligung

Stand des Vorhabens

Entscheidungsgrundlage

Hauptausschuss

Rederecht in der Ratsversammlung für Koordinator/in

Frage: Wie lässt sich das umsetzen?

beantwortet gef.
Detailfragen
im HA

Für die Sammlung von Unterschriften (1% - Regelung) für ein Vorhaben hat die AG verschiedene Altersgrenzen besprochen: Unterschrift möglich ab 7 / 14 / 16 Jahren.

Frage: Wie lautet Ihr Vorschlag zu einer Altersgrenze?

7 :

14 : |||||

16 : ||